

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1883)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische

Kirchen-Beitung.

Einschickungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweiz.
Pastoral-Blattes.“

Briefe und Gelder
franco.

**△ Correspondenz aus der
Centralschweiz. (15. Apr.)**

Der 10. und der 14. April werden in der Schweizergeschichte nicht als Ehrentage verzeichnet werden können, dagegen vielleicht einen 26. November anbahnen, an welchem das Schweizervolk mit seinen gestrengen Herren noch ernster und nachdrucksvoller reden wird als am Conrabitag des Jahres 1882.

Dem am 10. April in den Bundesrath gewählten Herrn Dr. Adolf Deucher, als heißblütigstem Gehülfen des Hrn. Schenk bei der Agitation für den eidgenössischen Impfszwang, hatte das Schweizervolk am 30. Juli mit vier Fünftheilen der Stimmen einen großartiges Dementi gegeben. Und 4 Monate drauf, als Schenk und Deucher mit dem venerablen Schulvogt das Schweizervolk zu segnen und, mit dem Kulturkampf, auch die Bundesallgewalt in Gemeinde und Familie hineinzutragen gedachten, da donnerte es aus dem Munde von mehr als Dreimalhunderttausend freier Schweizer dem Brüderpaar entgegen: „Fryß uff dynem Ertrych.“

Die Antwort der Herren zu Bern auf dieses zweimalige Volksverdict war — die Wahl des altkatholischen Kulturkämpfers Deucher in den Bundesrath; die liberale Staatsweisheit aber glaubte diese Wahl unsern protestantischen Mit-eidgenossen dadurch genehm machen zu können, daß man sie als „Antwort an Papst und Mermillod“ erklärte, — als ob das Schweizervolk seinen Rücken dazu besitze, die auf Rom gezielten Hiebe dankbar in Empfang zu nehmen!

Treffend hat ein reformirtes Blatt diese brutale, unrepublikanische Selbstherrlichkeit in die Worte übersetzt: „Ihr Katholiken zählt nicht mit als vollberechtigte Schweizer; um Euch kümmern man sich im Bundesrathshause nicht, wenn es gilt, Aemter und Würden zu vergeben. Ihr sollt zwar steuern, wie die Andern, exerciren wie sie, die Lasten tragen, wie wir Alle; aber eine Vertretung im Bundesrathe erlangt Ihr so wenig, als wenn Ihr Südeuropäer wäret, statt die Begründer unserer alten Freiheit.“

Ich bedaure, den Bundesrathsbeschuß vom 14. April, in Sache des Herrn Bischofs Mermillod, mit der Wahl Deuchers auf eine und dieselbe Linie stellen zu müssen. Abgesehen von der Aufhebung des Verbannungsdekretes, die eben erfolgen mußte, liegt der Kernpunkt jenes Beschlusses in der bundesrathlichen Sanctionirung des genferischen Kulturkampfgesetzes vom 19. Febr. 1873, daß in Art. 2 nur dem vom Staat anerkannten Diöcesanbischof den Vollzug bischöflicher Funktionen auf Genfergebiet gestattet, d. h. nur dem, durch regierungsrathliches Dekret vom 7. November 1876 als Bischof anerkannten Herrn Herzog.

Indem der Bundesrath dies Gesetz mit großer Emphase als ein „konstitutionelles“ bezeichnet, sagt er, nach meinem Dafürhalten, eine große Unwahrheit.

Art. 49 unserer Konstitution — „die Glaubens- und die Gewissensfreiheit ist

unverleßlich“ — darf nicht nur jenem Herzog ohne Heerzug, er muß auch den in übergroßer Mehrzahl „römisch“ gebliebenen Katholiken Genfs zugut kommen. Daher ist ein Gesetz, welches diesen freien Gemeinden im Kanton Genf ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit dadurch verkleinert, daß es ihnen den Verkehr mit ihrem Bischofe verwehrt, mit nichten ein konstitutionelles, sondern durch und durch ein verfassungswidriges Gesetz; der Bundesrathsbeschuß vom 14. April aber qualifizirt sich als ein Akt schwächlicher Konnivenz mit den Mataboren Genfs und als eine neue schwere Kränkung der katholischen Bevölkerung.

Glückliche Katholiken Rußlands! Im gleichen Augenblick, wo Genf, das den „verfolgten“ Heroen des russischen Nihilismus so bereitwillig Asyl gibt, die eigenen katholischen Landesfinder, mit Hilfe des Bundesraths, ihrer kirchlichen Freiheit beraubt, erhebt im Reichsrathe zu Petersburg ein Fürst Dondukoff-Korsakoff seine Stimme für die Dissidenten, namentlich für die von der Staatskirche losgetrennten „Altgläubigen“; ungerecht sei es und unpolitisch zugleich, ganze Bevölkerungskreise die, wie die Altgläubigen des Kaukasus, gegenwärtig als die Vormanern Rußlands angesehen werden können, in kirchlicher Beziehung zu belästigen und zu knechten; ihre Tapferkeit und ihre Treue verdiene es, daß sie den übrigen Unterthanen des Zaren rechtlich ohne Einschränkung gleichgestellt werden. Und siehe, der dortige „Bundesrath“ beschließt: den aus der Staatskirche ausgeschiedenen Sekten sei das Recht voller religiöser Freiheit zuzuerkennen, so daß sie frei nach ihren kirchlichen

Satzungen leben und, wie die übrigen Staatsbürger, zu den öffentlichen Aemtern zugelassen werden.

Die Ausscheidung des kirchlichen Vermögens vom (Staats- und Gemeinde-) Schulvermögen.

Diese Frage, die angesichts der fortschreitenden Verstaatlichung der Volksschule und ihrer Losreißung von der Kirche sich von selbst aufdrängt, und auch bei uns da und dort, wo brutale Gesetzesgewalt das Recht nicht vollends verdrängt hat, mit praktischem Erfolg auf die Tractandenliste gesetzt werden dürfte, — hat in neuester Zeit den protestantischen Oberkirchenrath in Preußen veranlaßt, den Provincialconsistorien ein Circular zu senden, das wir namentlich den Seelsorgern in den katholischen Kantonen zur Erwägung empfehlen möchten. Die protestantische Behörde schreibt:

„Die geschichtliche Entwicklung der Vermögensverhältnisse verbundener Kirchen- und Schulstellen ist im Allgemeinen eine dem kirchlichen Interesse ungünstige gewesen. Der alte kirchliche Gesamtcharakter dieser Stellen und ihres Vermögens ist in Folge der schon seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in steigendem Wachsthum begriffenen Bedeutung der Schule, und nach Herausbildung der letztern zum selbstständigen Rechtssubjecte, vielfach verdunkelt worden. Die weit verbreitete Gewöhnung, auch den kirchlichen Theil des Amtes und des Vermögens unter die Bezeichnung der Schule oder Lehrstelle zu begreifen, trug hierzu erheblich bei. Mangel an Kenntniß von der eigentlichen Rechtslage, wie an Liebe und Verständnis für die äußeren Bedürfnisse der Kirche, nicht selten auch collidirende Interessen auf Seiten der zunächst theilhaftigen Vertreter, haben an vielen Orten die Behandlung kirchlichen Vermögens als Eigenthum der Schule gefördert. Die Aufsichtsbehörden, welchen bis in die neueste Zeit ebenso das kirchliche Vermögen wie die Schule gesetzlich

unterstellt war, hatten wohl in den meisten Fällen keine genaue Kunde von den localen Verhältnissen und Vorgängen, und um so weniger Anlaß dazu, Kirchen- und Schulvermögen streng auseinander zu halten, als ihr Streben lange Zeit hindurch vorzüglich der Hebung der Schule zugewandt sein mußte und allen Theilhabenden damals der Gedanke fern lag, es könne durch eintretende Eventualitäten für die Kirche einmal wichtig werden, die alten kirchlichen Dotationen als solche klar zu erweisen. Alle diese Umstände haben gemeinsam dazu beigetragen, das Bewußtsein von der kirchlichen Herkunft und Bestimmung des hier fraglichen Vermögens in weitem Umfange in Vergessenheit zu bringen und in Folge dessen dem Kirchenamte mannigfache und zum Theil erhebliche Einbußen an seinem Einkommen zu bereiten.“

Wenn auch, führt der Evangelische Oberkirchenrath weiter aus, die angeordnete geschichtliche Entwicklung aus Gründen des Rechts und loyaler Rücksicht auf das Interesse der Schule nicht überall rückgängig gemacht oder durchgreifend berichtigt werden solle, so erscheine es doch als eine **dringende Pflicht**, das bei den verbundenen Kirchen- und Schulstellen noch vorhandene kirchliche Vermögen als solches klar zu machen und vor ferneren Abgängen mit den gesetzlichen Mitteln zu bewahren.

Was der protestantische Oberkirchenrath in Preußen als „dringende Pflicht“ erklärt, dürfte unter Umständen auch katholischen Kirchenbehörden als eine solche erscheinen. —

Der Eisenbahnverkehr an den Sonntagen,

mit den gewöhnlich auf Sonntagen und Feiertage verlegten **Vergnügungszügen**, erweist sich nachgerade nicht nur in religiös-kirchlicher und sittlicher Beziehung als Uebelstand, sondern auch als ein, das Leben von Tausenden gefährdender Unfug, wie solches der vorletzten Freitag zum Abschluß gekommene Proceß, betr. die Eisenbahnkatastrophe bei Hügletten vom 3. Sept. 1882, klar gelegt

hat. Die „Allg. Schw.-Ztg.“ sagt hierüber:

„... Aber noch Eins haben für uns die Gerichtsverhandlungen mit überwältigender Deutlichkeit ergeben: die Verantwortlichkeit der Veranstaltung von Extravergnügungszügen an Sonntagen. Der gewöhnliche Sonntagsdienst ist für das Bahnpersonal ohnedies aufreibend genug und sollte wenigstens in Bezug auf den Gütertransport bedeutend eingeschränkt werden. Eine Bahnverwaltung, die statt dessen an die Leistungsfähigkeit ihrer Beamten an Sonntagen ohne dringende Noth erhöhte Anforderungen stellt und schwach genug ist, den Wünschen eines gewissen Publikums, d. h. genau besehen den Wünschen einiger speculativer Wirthe, Rechnung zu tragen und an den Sonntagen der Sommermonate einen Extravergnügungszug um den andern zu veranstalten, handelt nach unserem Ermessen zum mindesten leichtsinnig, da nach Aussage gewissenhafter Beamten jeder derartige Extrazug mit Lebensgefahr verbunden ist. In Baden nun stand bisher, genau so wie bei einzelnen schweizerischen Bahngesellschaften, die Praxis der Sonntagsvergnügungszüge in üppigster Blüthe, trotzdem von kirchlicher Seite wiederholt gegen diese Entheiligung des Sonntags und Förderung der Genußsucht von Amts wegen Protest eingelegt worden war. Welche moralischen Folgen diese Praxis für das Bahnpersonal hat, zeigen die Ausführungen des Staatsanwalts mit erschreckender Deutlichkeit. Nach der Anklageschrift hat nicht ein einziger der 5 Beamten, welche über die Sicherheit des Zuges wachen sollten, an jenem Unglücksabend seine volle Pflicht gethan, und doch waren die 5 Angeklagten keineswegs Männer mit belasteter Vergangenheit, sondern treue Beamte, die sich Alle des besten Rufes erfreuten. Hieraus erhellt unbestreitbar, daß übermäßiger Sonntagsdienst auch von Hause aus gewissenhafte Beamte allmählig abstumpft und in der Erfüllung ihrer Dienstpflicht lässig werden läßt. Es fällt darum nach unserer festen Ueberzeugung die moralische Verantwortung für die schauerliche Katastrophe vom 3. September 1882 auf jene

Männer zurück, welche diesen Extrazug veranstaltet haben. Möge dieser Unglückstag wenigstens das eine Gute haben, die traurige Praxis der Sonntagsextrazüge einigermaßen einzuschränken."

Amerikanische Gerichte

haben sich schon öfters, bei Entscheidungen über katholisch kirchliche Rechtsfragen, durch eine Unbefangenheit ausgezeichnet, die wir selbst bei unserm höchsten schweiz. Gerichtshofe nicht immer gefunden haben.

Hierher gehört der neueste Entscheid des Appellationshofes in Kentucky zu Gunsten des St. Mloysius-Unterstützungsvereins in Covington.

Heinrich Hitter und Jacob Schaller waren Mitglieder dieses Vereins, schlossen sich aber auch dem, mit den Freimaurern affiliirten Orden des „Knights of Honor“ an. Da die Constitution des St. Mloysius-Vereins vorschreibt, daß nur praktische Katholiken zum Verein gehören können, und die katholische Kirche ihren Mitgliedern nicht erlaubt, geheimen Gesellschaften anzugehören, so wurden die Beiden einfach ausgestoßen.

Daraufhin reichten Hitter und Schaller eine Klage gegen den Verein ein, damit dieser gezwungen werde, sie entweder wieder aufzunehmen oder ihre Beiträge zurückzuerstatten.

Schon die erste Instanz verwarf die Petition der Kläger aus dem Grunde, daß eine Kirchengesellschaft das Recht habe, nur solche Mitglieder in ihren Verein aufzunehmen und zu behalten, die gutstehende Mitglieder der betreffenden Kirche sind.

Hitter gab sich mit dem Urtheil nicht zufrieden, und während Schaller sich zurückzog, appellirte er auf eigene Faust an das Obergericht. Das hat nun zu Gunsten des St. Mloysius-Vereins entschieden, und zwar auf Grund der principiellen Erwägung: „Katholische Korporationen sind berechtigt, solche Mitglieder ohne Entschädigung auszustoßen, welche durch Wort oder That sich gegen die Satzungen der kirchlichen Hierarchie renitent erweisen.“

Wie liberale Kammerpräsidenten im Lauf der Jahre klüger werden.

Bekanntlich hatte Staatsrath Lamey in der ersten Kammer der badischen Landstände den Katholiken, welche sich, dem neuen Schulgesetz gegenüber, auf ihr Gewissen beriefen, das Wort zugerufen: „Das Gesetz ist das öffentliche Gewissen, und wer daneben und darüber hinaus ein Privatgewissen haben will, muß eben zahlen.“ Dagegen hatte Bischof Ketteler seine herrliche Broschüre geschrieben: „Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen?“

Am 20. März 1866 benützte nun der Geh. Rath Bluntschli in der ersten Kammer die Gelegenheit, über die bischöfliche Schrift zu Gericht zu sitzen, indem er „Kraftstellen“ daraus verlas. Unter anderm griff er auch diese heraus: „Die Fortschrittspartei versteht unter dem Volke nicht die Masse des christlichen Volkes — dieses wird vielmehr mit der vollkommensten Verachtung behandelt, — sondern das Häufchen ihrer Gesinnungsgenossen. Volk ist ihr nur das gottlose, im rohen Materialismus versunkene, über Christenthum und Religion spottende und höhrende Volk.“

Hier unterbrach den Redner der Präsident der Kammer, Prinz Wilhelm von Baden, Bruder des regierenden Großherzogs, mit den Worten: „Ich muß den Herrn Redner ersuchen, keine weiteren Stellen zu verlesen; denn der Inhalt dieses Pamphlets ist so antibadisch, daß die Identificirung desselben mit der Ansicht des hohen Hauses mir als ein Landesverrath erscheinen würde.“

Zwölf Jahre später war die alte Freundschaft zwischen diesem Prinzen Wilhelm von Baden und der liberalen Regierung Badens todt. Der ehemalige prinzliche Präsident der Ersten Kammer ging bei der Reichstagswahl im Sommer 1878 mit der konservativen badischen Partei Hand in Hand. Dafür erhielt er als Lohn ein „Grunzen“ von Seiten der vereinten liberalen Regierungspartei! Diese saß am Tage des Listenscrutiniums in Constanz, um die Wahlergebnisse zu feiern. Bei jedem Ort, in welchem der

liberale Candidat gesiegt hatte, wurde ein Hurrah ausgebracht, bei jedem Ort, in dem Prinz Wilhelm von Baden die Majorität Stimmen hatte, wurde unisono gegrünzt. Manche Beamte, die sich der konservativen Sache offen angeschlossen hatten, von dem liberalen Ministerium gemäßregelt.

Eine derartige rücksichtslose Parteilichkeit verdroß den Prinzen Wilhelm so sehr, daß er den nächstjährigen Verhandlungen der Ersten Kammer bis auf Weiteres nicht beizuwohnen beschloß. Durch Schreiben vom 12. November, zeigte er diesen Entschluß dem Präsidium der Ersten Kammer an. Es heißt darin: „Um jede Wiederholung einer mißliebigen Polemik oder Kritik über mich und über Personen, welche sich für mich interessiren, zu verhüten, werde ich jedes öffentliche Auftreten vermeiden und erachte es daher für angemessen, unter den obwaltenden Umständen den Verhandlungen hoher Erster Kammer fern zu bleiben.“

Nun wird im letzten Februarheft der „Allg. conserv. Monatschrift“ gemeldet: „Das Präsidium hielt es nicht der Mühe werth, dieses prinzliche Schreiben zur Kenntniß des Hauses zu bringen, sondern händigte dasselbe dem Staatsminister Turban aus, so daß die Kammermitglieder von diesem Schritt des Prinzen bis heute officiell nichts erfahren haben.“

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Der Entscheid des Bundesrathes vom 14. April, betr. Msgr. Mermillob, lautet:

Der Schweizerische Bundesrath, in Anbetracht des Beschlusses vom 17. Febr. 1873, durch welchen dem Herrn Kaspar Mermillob der Aufenthalt auf schweizerischem Gebiet untersagt wird; in Anbetracht des Wortlautes des genannten Beschlusses, wonach dieses Verbot vom Tage an aufhören wird, wo Herr Mermillob dem Bundesrath oder dem Staatsrath des Kt. Genfs erklären wird, auf jede ihm vom hl. Stuhl zuwider den Beschlüssen der eidgenössischen und kantonalen Behörden übertragene Funktion zu

verzicht; mit Rücksicht darauf, daß diese Bestimmung das Amt eines apostolischen Vikars für den Kanton Genf im Auge hatte, welches der hl. Stuhl dem Herrn Mermillob am 16. Januar 1873 verliehen hatte und welches dieser letztere trotz der gegenseitigen Beschlüsse des Bundesrathes und des Staatsrathes von Genf ausüben zu wollen erklärt hatte;

Mit Rücksicht darauf, daß Mgr. Mermillob in seinem unterm 16. März 1883 an den Bundesrath gerichteten Schreiben ausdrücklich erklärt hat, daß das apostolische Vikariat von Genf seine Endschafft erreicht habe;

Mit Rücksicht darauf, daß eine ähnliche Erklärung auch in der am 13. gl. Mtz. von S. E. dem Kardinal Jakobi, Staatssekretär des heil. Stuhles, unterzeichneten Note enthalten ist, welche dem Bundesrath durch Mgr. Mermillob zugestellt wurde;

In Erwägung: daß durch diese Erklärung den Bedingungen Genüge geleistet ist, welche der Beschluß vom 17. Februar 1873 für die Aufhebung des gegen Hrn. Kaspar Mermillob erlassenen Verbotes des Aufenthaltes auf schweizerischem Gebiet feststellt — betreffend den Beschluß der Regierung von Genf vom 27. März 1883 und ihr unter gleichem Tag an den Bundesrath gerichtetes Schreiben;

Mit Rücksicht darauf, daß Alles, was die Organisation der Kirche betrifft unter Vorbehalt der Bestimmungen der Bundesverfassung, in die Kompetenz der Kantone fällt;

beschließt (einstimmig):

1. Der Beschluß vom 17. Februar 1873 ist aufgehoben.

2. Was die dem Mgr. Mermillob verliehene bischöfliche Würde anbelangt, so werden die Rechte der theilhaftigen Kantone und besonders diejenigen, welche für den Kanton Genf aus einem konstitutionellen Gesetze vom 19. Februar 1873 hergeleitet werden können, gänzlich vorbehalten."

Der „N. Zürch. Ztg.“ scheint dieser bundesrätliche Vorbehalt der kantonalen Rechte für Genf von geringerer Bedeutung als unserm verehrten ΔCorrespondenten. Sie schreibt: „Was nützt dieser

Vorbehalt den Genfern, wenn ein Mermillob oder sein Nachfolger trotzdem im Kanton Genf firmelt oder sonstige Amtshandlungen eines Diöcesanbischofs vornimmt? Hindert man ihn daran, so wird er an den Bundesrath, eventuell an die Bundesversammlung rekurriren, und diese, die man nicht gefragt hat, ist an den bundesrätlichen Vorbehalt nicht gebunden. Auch nicht an jenes, vor der Bundesverfassung von 1874 erlassene Genfer Verfassungsgesetz. Sie wird sich lediglich zu fragen haben, ob man römischen Katholiken, die als freie Kirche konstituiert sind, das Recht versagen darf, sich einen Bischof zu wählen oder geben zu lassen; ob es nicht eine Konsequenz der in der Bundesverfassung gewährleisteten religiösen Freiheit ist, daß man ihnen dieses Recht zugestehen. Bejaht die Bundesversammlung diese Frage, und diese Zeit wird kommen, so ist der Vorbehalt, den heute der Bundesrath zur Beschwichtigung der Genfer macht, absolut werthlos."

— Die „Gaz. de Lausanne“ hat es befremdlich gefunden, daß der neue Bundesrath Deucher, ungeachtet er Schismatiker und Erziehungsdirektor der öffentlichen Schulen seines Kantons sei, nichtsdestoweniger sein Kind selbst nach Einsiedeln geführt habe, um es da von den dortigen Patres erziehen zu lassen. Der Bundesstadt-Correspondent der „N. Zürch. Ztg.“ glaubt die Thatsache „einmal richtig stellen zu müssen," indem er meldet: „bei der Wahl dieses Ortes sei absolut nichts Anderes als ein bestimmter pädagogischer Zweck in Betracht gekommen, den wir hier nicht näher zu präzisiren haben." — Gerade überraschend ist dieser Aufschluß nicht, da es gewöhnlich auch andern Eltern bei der Wahl eines Erziehungshauses für ihre Kinder begegnet, daß sie „einen bestimmten pädagogischen Zweck“ dabei im Auge haben. Möge übrigens Herr Deucher als Bundesrath stets so gute „Zwecke“ im Auge haben, wie damals als Vater! — Ein Thurg. Correspondent der „Allg. Schw.-Ztg.“ schreibt über ihn: „Wer da weiß, wie Hr. Deucher sich schon über den Ultrakatholicismus geäußert, für den ist der

Glaube unmöglich, daß in ihm eine Stütze oder ein Beschützer desselben zu erblicken sei; es müßte denn die Opposition gegen den römischen Katholicismus ihn scheinbar in solchen Bahnen gehen lassen. Allein wir fürchten auch hierin aus bestimmten Gründen nicht das Aergste. ... Falls es wahr ist, daß selbst Radicale im Bundesrathe gemäßigter und gelassener werden, ja sogar des Schulsecretärs vergessen können, so hoffen wir dies vom neuen Bundesrathsmithliebe auch, nachdem es am erwünschten Ziele angelangt ist. Wir blicken also deswegen nicht beängstigter in die Zukunft."

Diöcese Basel. Der Name unsers hochw. Bischofs ist dieser Tage in eine Zeitungs polemik verflochten worden, und zwar in einer Weise, die uns unstatthaft erscheint.

„Freib. Ztg.“ hatte behauptet, „Bien public“ habe den „auf dem Paradebett liegenden gottselig verstorbenen Herrn Bischof Gosandey in unflätigster Weise besudelt und beschimpft."

Auf den Protest des „Bien public“ gegen diesen schweren Vorwurf tritt die „Fr. Ztg.“ den Beweis der Wahrheit an, der darin gipfelt, „Bien public“ habe unterm 3. Oct. 1882 geschrieben: „Aber wie hätte denn Mgr. Gosandey seine Haltung beschränkten und von Vorurtheilen befangenen Köpfen begreiflich machen sollen, jenen Leuten, welche dahin strebten, den Bischof zum Werkzeug ihres Hasses und ihrer Rache zu machen? Da begreift man es, daß der Episcopat für Mgr. Gosandey ein wahrer Todeskampf werden mußte, und daß eine solche Lage das Leben des erlauchten Verstorbenen nur allzusehr verkürzt hat."

Hierauf citirt die „Freib. Ztg.“ folgende Stelle aus der Leichenrede, welche der hochw. Bischof von Basel am Grabhügel seines erlauchten Freundes gehalten:

„Einige wagten es, zu behaupten, Mgr. Gosandey habe sich nur von den Gedanken und Rathschlägen Anderer leiten lassen, und sei wenig selbstständig vorgegangen, — das ist Verleumdung!"

Aus diesen Worten des hochwft. Bischofs glaubt die „Fr. Ztg.“ den Schluß ziehen zu dürfen: „Wie zu sehen, befinden wir uns in aller bester Gesellschaft, wenn wir dem »Bien public«, zur vervollständigung seines unendlich langen Sündenregisters von politischer und religiöser Heuchelei, auch noch die Beschimpfung, Besudelung und Verleumdung eines wehrlosen Todten, eines katholischen Kirchenfürsten, ins Gedächtniß zurückgerufen haben.“

Es liegt uns ferne, in die Polemik der „Fr. Ztg.“ mit dem »Bien public« uns einmischen zu wollen. Dagegen glauben wir auf den großen Unterschied zwischen den citirten Worten unseres hochwft. Bischofs und der schweren Anklage der „Fr. Ztg.“ gegen »B. P.« aufmerksam machen und daraus den Schluß ziehen zu sollen, daß der Name des hochwft. Bischofs von Basel mit Unrecht in diese widrige Zeitungsfehle hineingezogen worden.

Bisthum Lausanne. Wie wir vernehmen, hat der hochwft. Bischof dem Staatsrathe von Freiburg seine Ankunft daselbst für Auffahrt oder Pfingsten gemeldet, mit dem Wunsche, daß jede öffentliche Empfangsfeierlichkeit unterbleibe.

Bisthum Sitten. Der hochwft. Bischof wurde letzten Dienstag Morgen in Rom vom hl. Vater in Specialaudienz empfangen.

* **Basel.** Die hiesige altkath. Gemeinde ist nicht sehr glücklich mit ihren Pfarrern. Im Oktober 1878 hatte der damalige Pontifex, Dr. Watterich, mit Namensunterschrift den Kirchenvorstand öffentlich der Aufschneiderei bezichtigt, indem er dessen offizielle Angabe, die altkatholische Gemeinde Basel zähle 4000 Seelen, als **sechsfach** übertrieben erklärte.

Haringegen wurde letzten Mittwoch Watterichs Nachfolger, Pastor **Häppler**, vom Basler Strafgericht ebenfalls der Aufschneiderei überführt und zu einer Geldbuße von Fr. 150 zc. verurtheilt.

Diese beiden Vorgänge machen die

Scheu von Hirt und Heerde vor der „Unfehlbarkeit“ erklärlich!

Häppler hatte in den „Basler Nachr.“ hochw. Pfarrer Hirn von Stetten beschuldigt, durch intolerante „Verfluchungen und Verdammungen“ eine Wöchnerin im Spital zu Tode lebensgefährlich geschädigt zu haben, was sich, nach dem Zeugniß des protestantischen Spitalarztes, Dr. Courvoisier, als Erfindung herausstellte. Die 4 Redaktoren der „Basler Nachr.“ mußten ihre Betheiligung an Häpplers „Fehlbarkeit“ mit je 50 Fr. zc. büßen.

Bezeichnend für den Charakter Häpplers ist die Aeußerung seines eigenen Vertheidigers, Dr. Brenner, welcher von Häpplers Einsendung in den „Basl. Nachr.“ als von einer „Anekdote, erfunden zu dem Zwecke, um im Kampfe gegen das römische System als Waffe zu dienen“ sprach.

Und bezeichnend für Pastor Häpplers Wissenschaft ist seine Behauptung vor den Gerichtsschranken: nach der römisch-katholischen Lehre sei jede gemischte Ehe ungültig!

April 1883 bleibt für die kirchlichen Verhältnisse Basels denkwürdig: am 1. die großartige Liebesfeier der römisch-kathol. Gemeinde zu Ehren ihres herrlichen Pfarrers Jurt in der St. Klara-Kirche; am 18. die, in ihrer Art nicht minder großartige Verurtheilung des freilich minder herrlichen Pastors Häpplers im Gerichtshause. —

Graubünden. Der »Moniteur de Rome« berichtet, im Bad- und Luftkurort St. Moritz, „wo bisher keine kathol. Kirche gewesen,“ werde demnächst, unter Beihülfe des römischen Patriziates, ein Gotteshaus im römischen Basilikastyl erbaut werden. Die Meldung überrascht uns, da St. Moritz bereits seit 1867 eine neue katholische Kirche besitzt, die hauptsächlich einem Legate der Tyrolerin Anna von Waldauf-Waldenstein und den rastlosen Bemühungen der Baroness v. Buchner zu verdanken ist.

Genf. Der Vorbehalt, welchen der Bundesrath in seiner Entscheidung vom

letzten Samstag zu Gunsten Genfs gemacht, erhält seine unheimliche Beleuchtung durch das, unsern Lesern schon bekannte Schreiben der Genfer Regierung an den Bundesrath vom 17. März, in welchem die Regierung 1. „constatirt, daß das ehemalige Bisthum Lausanne-Genf aufgehört hat zu existiren,“ und 2. „dem Hrn. Caspar Merminod den Titel und die Amtsverwaltung eines Bischofs von Lausanne und Genf, sowie jeglichen bischöflichen Jurisdiktions- und Verwaltungsact im Kanton Genf untersagt.“ — Ist der bundesrätliche Vorbehalt vom 14. April zu Gunsten Genfs die Antwort auf diesen Beschluß der Genfer Regierung vom 17. März, so wird gegen das Urtheil, welches unser Correspondent über jenen Vorbehalt fällt, nicht viel einzuwenden sein. Allein — zum Glück! — darf bei solchen diplomatischen Entscheidungen auf den logischen Nexus nicht zu großes Gewicht gelegt werden.

Zu dem fraglichen Beschlusse der Genfer Regierung bemerken wir:

Erstens ist die Behauptung, das ehemalige Bisthum Lausanne-Genf habe aufgehört zu existiren, unwar. Als der Staatsrath von Genf am 20. Sept. 1872 Msgr. Merminod als Genervikar des hochwft. Bischofs Marilley „absetzte,“ und letzterer am 22. Oct. gl. J. die bischöfliche Verwaltung für Genf niederlegte, ernannte Pius IX. Msgr. Merminod nur zeitweilig (ad beneplacitum) zum apostol. Vicar von Genf, ohne irgendwie an der Rechtsbeständigkeit des Breve vom Jahre 1819, durch welches das Doppelbisthum gegründet worden, etwas zu ändern. Deshalb war auch in den Ernennungsacten des hochwft. Bischofs Cosandey stets nur vom „Bisthum Lausanne und Genf“ die Rede.

Zweitens könnte die Genfer Regierung dem hochwft. Bischof Merminod bischöfliche Funktionen auf Genfergebiet nur dann mit einem Schein von Recht verbieten, wenn er Bischof der vom Staat anerkannten katholischen Kirche wäre. Nun aber ist Msgr. Merminod Bischof der „Dissidenten“, d. h. der vom Staate Genf nicht anerkannten „freikirchlichen“ römisch-katholischen Bevölke-

nung, und von einem solchen „Dissidenten-bischof“ hatte schon der großrätliche Berichterstatter über das Cultusgesetz vom 19. Februar 1873, Herr Barb, ausdrücklich gesagt: einem solchen gegenüber stehe dem Staat keinerlei Recht zu: »Dans le cas où une Eglise catholique dissidente se formerait, celle-ci pourrait toujours avoir un évêque sans que l'Etat ait à s'en mêler.« Das Gleiche hatte beim gleichen Anlaß Hr. Carteret gesagt: »Dans une organisation dissidente, un évêque ne pourra pas présenter les mêmes dangers que dans un culte reconnu par l'Etat, parce que ses fonctions seront *inofficielles*.«

Sollte auch Carteret sein damaliges Wort heute vergessen haben: der Bundesrath wird seinen Entscheid vom 31. Mai 1875 zu Gunsten der exilirten jurassischen Priester hoffentlich nicht vergessen: »Was Art. 50 der B.-V. betrifft, kann derselbe nicht so verstanden werden, als dürften die kantonalen Maßnahmen zum Schutz des confessionellen Friedens die in der Bundesverfassung niedergelegten Grundsätze und garantirten Rechte (der Cultusfreiheit) beeinträchtigen.« —

Hienach ist das Verhältniß, in welchem Msgr. Mermillod zu den freien römisch-katholischen Gemeinden Genfs steht, genau dasselbe des hochw. Bischofs von Basel zu den freien römisch-katholischen Gemeinden Solothurns (Olten, Trimbach, Schönenwerd und Dulliken). So wenig die Solothurner Regierung Msgr. Bachat, wenn dieser es für opportun halten sollte, im Gotteshause einer dieser Gemeinden Pontificalhandlungen zu vollziehen, das legale Recht hiezu streitig machen könnte, ebenso wenig ist der Staat Genf berechtigt, Msgr. Mermillod bischöfliche Funktionen in den dortigen römisch-katholischen Gotteshäusern zu verbieten.

Rom. Leo XIII. hat die Wiederherstellung der bulgarischen Hierarchie griechischen Ritus' an Hand genommen und unter den katholischen Bulgaren dieses Ritus drei apostolische Vicariate errichtet. Der »Moniteur de Rome« hofft, diese Maßregeln werden den reli-

giösen Bedürfnissen der Bulgaren, die fortwährend in großer Zahl das Schisma verlassen und zur Mutterkirche zurückkehren, in wirksamer Weise begegnen. Als Missionäre sind in Bulgarien hauptsächlich die Patres des Resurrectionistenordens thätig.

— Dem »Bien public« wird aus Rom geschrieben: »Ich hatte die Ehre, mich bei einem Diner einzufinden, an welchem Msgr. Mermillod, die hochw. Bischöfe Egger von St. Gallen und Gardinier von Sitten, sämtliche Offiziere der Schweizergarde und mehrere schweizerische Priester, die sich gerade in Rom befanden, Theil nahmen. Es war ein ächtes, überaus gemüthliches Familienfest. Man toastirte auf die Rückkehr Msgr. Mermillods in sein Vaterland nach 10jähriger Verbannung. In trefflichem Trinkspruch erinnerte Msgr. Mermillod daran, daß die Schweizergarde im Vatican durch einen ehemaligen Bischof von Lausanne (später Papst Julius II.) und durch einen schweiz. Cardinal, Matthäus Schinner, ins Leben gerufen worden. . . . Msgr. Egger, der nächstens seine Heimreise anzutreten gedenkt, war zwei Mal beim hl. Vater, der ihm ganz besondres Wohlwollen erzeigte. Auch Msgr. Mermillod wird bald nach der Schweiz zurückkehren, und, wie ich glaube, vor seinem Einzug in Freiburg, noch einen Aufenthalt in Einsiedeln machen.«

Deutschland. Ueber die, auf letzten Montag im preussischen Landtag erwartete kirchenpolitische Gesetzesvorlage melden die officiösen Blätter, »daß die bisherigen Berathungen des Staatsministeriums zu weiteren Erörterungen geführt haben, welche eine allzu rasche Erledigung der Frage ausschließen dürften.« Dagegen beharrt die »Kreuztg.« darauf, »daß die Nachrichten über die beim Reichskanzler bestehende Absicht, einen Gesekentwurf auszuarbeiten zu lassen, durch welchen die Straßlosigkeit der Seelsorge und des Messelesens bestimmt werden soll, unmittelbar aus dem Reichskanzler-Palais selbst stammen. Es ist ja bekannt, wie oft der Reichskanzler darüber klagt, daß die volle und wirksame Durchführung

seiner Pläne an der widerwillig geleisteten Mitarbeit gewisser bureaukratischer Kreise scheitert.«

— Angesichts der Thatsache, daß nächst den Unzuchtvergehen, hauptsächlich das Verbrechen des **Meineids** in erschreckendem Maße überhandnimmt, hat der preussische Justizminister in neuester Zeit den Richtern ans Herz gelegt, in den Act der Eidesabnahme so viel Feierlichkeit zu legen, wie irgend mit dem Gesetz vereinbar ist; auch hat er sich mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in Verbindung gesetzt und bei diesem angefragt, ob nicht seitens der Organe der Schule und Kirche auf eine Verminderung der Meineide hingewirkt werden könne. — »Spät kommt ihr, doch ihr kommt!«

Oesterreich. Im Abgeordnetenhaus fand diese Woche die »Entscheidungsschlacht« über das Schulgesetz statt. Die Vereinigte Linke hat den Beschluß gefaßt, ihren Widerstand hauptsächlich gegen die Bestimmung zu richten, daß der Leiter einer Schule der Confession der Mehrzahl seiner Schüler angehören muß. Die Liberalen wollen à tout prix die zahlreichen jüdischen Lehrer in vorwiegend christlichen Schulen schützen. Das Resultat der Debatte ist uns noch nicht bekannt.

Belgien. Die belgischen Radicalen agitiren zur Zeit für die Verpflanzung der französischen Ordensjagd nach dem freiheitlichen Belgien. Ihr Häuptling Janson stellte den Satz auf, durch den Eintritt in den Orden höre das Ordensmitglied auf, Staatsbürger zu sein, und müsse also die Rechte eines solchen einbüßen. Janson und Consorten, zu denen auch der Professor der Freimaureruniversität Vaurent gehört, wollen alle Gaben und Schenkungen an Ordensgenossenschaften für ungültig erklären. Nur darüber liegen sich beide Propheten der liberalen Tyrannei in den Haaren, ob der Staat solche Schenkungen einfach für seine Tasche confisciren soll oder ob sie dem Schenkenden zurückgestellt werden sollen. Janson ist bei einigem Schamgefühl für Letzteres, der Rechtsprofessor für Ersteres.

Verschiedenes.

Kirche und Staat. „Für das Geschütz, aus welchem die Throne in den Grund geschossen werden sollen, gibt es keine bessere Stückbettung, als die Trümmer der Kirche.“ (Lessing.)

„Trümmer der Kirche! Das ist das rechte Wort. Das bezeichnet das wahre Resultat des Kulturkampfes, und eben deshalb dessen ausgeprägte Staatsgefährlichkeit. Ich weiß, man will keine Trümmer, man will die katholische Kirche aus ihrer bisherigen historisch-berechtigten Dependenz von Christus herausheben, und dann eine Kirche herstellen, in welcher der Staat die Geistlichen bildet, zu Aemtern gelangen läßt, controlirt, und alle Disciplinargewalt, kurz allen maßgebenden Einfluß in seine Hand bekommt. . . . Nun sollten meiner Ueberzeugung nach alle Befürworter des Staatskirchentums vom patriotischen Standpunkt aus erst recht als Staatsverbrecher behandelt werden. Oder zeigt nicht ein Blick auf Rußland klar genug, daß in unserer Zeit allgemeiner Bildung ein Staatskirchentum den Ruin des Landes bedeutet? Aus religiös verwahrlosten, verrohten Katholiken mag man vielleicht schließlich Nihilisten machen; Staatschriften nur in jenen vereinzelt Fällen, wo es persönliches Interesse erheischt, vor dem Staatsgötzen auf dem Bauche zu kriechen. Wehe dem Staat, der sich auf solche Memmen stützt!“ („Hambg. Briefe.“)

L. Benillot. Dem großen Publicisten hat einer seiner Verehrer nachstehendes Epitaphium gesetzt:

PAIX ET GLOIRE IMMORTELLLES
AU GRAND ATHLÈTE,
QUI N'A PARDONNÉ A AUCUNE ERREUR,
NI AMOINDRI AUCUNE VÉRITÉ,
NI MÉNAGÉ AUCUNE INJUSTICE,
NI FLATTÉ AUCUNE PASSION,
NI LAISSÉ A COUVERT AUCUNE HYPOCRISIE,
NI ABANDONNÉ AUCUNE VICTIME,
NI CRAINT AUCUNE TYRANNIE.

„Organismus“ unsers öffentlichen Lebens? Wie kann da noch von einem Organismus die Rede sein, „wo keine Gliederung ist, sondern die brutale Kopf-

zahl der Majoritäten des in Atome, in Staubtheilchen aufgelösten Hausens entscheidend ist“? („Evang. Wochenbl.“)

Die Ehre unsrer Volksschule scheint durch den bernischen Erziehungsdirektor, H. Gobat, nicht gefördert zu werden. In 4 Sätzen seines neuesten Gesetzesentwurfes über das Primarschulwesen zählt ihm die „Berner Volkszeitung“ nicht weniger als vier „fast kriminelle Sprachfehler“ auf. „Und dazu kommt noch die trostlose Erwägung, daß der Entwurf des H. Gobat vor der Veröffentlichung natürlich auch von seinen Rathgebern, den Schulinspektoren, Seminardirektoren, Pädagogik-Professoren etc. durchgesehen und gebürstet wurde! . . . Als ferneres charakteristisches Merkmal der Sprachkultur bei den Spitzen unsers Schulwesens erwähnen wir bloß, daß auch das „Berner Schulblatt“ den Gobat'schen Entwurf ohne das Liebeswerk einer einzigen grammatischen Korrektur abzudrucken angefangen hat. Das sind die Leute, welche am lautesten über reaktionäre Finsterniß schreien!“

Schulhefte. Bekanntlich wird seit längerer Zeit, behufs „Lösung der Lehrschwefternfrage“, bald in dieser, bald in jener katholischen Schule nach Beweisen der Intoleranz in den Schulheften gefahndet. In dieser Beziehung dürfte vielleicht auch eine Untersuchung der Aufsathefte einiger Bernerschulen interessante Ausbeute gewähren. So bezeugt ein Correspondent der „Bern. Volksztg.“: „An einem Schuleramen lasen wir im Aufsathe einer bernischen Primarschülerin, die römischen Kaiser hätten s. Z. mit Recht die Christen verfolgt; dieselben hätten unter sich die Gütergemeinschaft eingeführt und nicht mehr arbeiten wollen, sie seien deshalb staatsgefährlich gewesen. . . . Obige Mittheilung zeigt, was für Zeug mitunter in den bernischen Schulen gelehrt wird.“

Mittelalter und Neuzeit. Dem Hrn. Redactor Dürrenmatt hat ein Dr. S. „mittelalterliche Weltanschauung“ vorgeworfen, worauf D. folgende Antwort gibt:

„Dem Mittelalter, sagst du, sei ich Freund. Ein Vorwurf, der mir unerheblich scheint: Damals bezwang die Faust den Schwächern und Geringern — Doch jezo liegt die Macht bloß in den langen Fingern.“

Literarisches.

1. „**Briefe aus Hamburg.**“ Ein Wort zur Vertheidigung der Kirche gegen die Angriffe von sieben Längnern der Gottheit Christi. Verlag der Germania, Berlin. 6 Hefte à 60 Pf. Die Hefte werden auch einzeln abgegeben.

Die „Briefe aus Hamburg,“ welche in der „Germania“ zum Abdruck gelangen und überall berechtigtes Aufsehen hervorgerufen haben, erscheinen auch als Broschüren, von denen das I. und II. Heft bereits vorliegt. — Der Protestantenverein in Hamburg ließ im Herbst vorigen Jahres öffentliche Einladungen zu Vorträgen ergehen, die von sieben Predigern gehalten werden sollten. Die für die Vorträge in Aussicht genommenen Themata ließen sofort erkennen, daß es sich hierbei um öffentliche, systematische, durch nichts provocirte Angriffe auf die Katholiken handelte. Hiergegen war eine Abwehr und Nothwehr umsomehr geboten, als auch an anderen Orten Deutschlands in gleicher Weise der Kampf gegen die katholische Kirche eröffnet wurde. — Die „Briefe“ haben sich nun die Vertheidigung der katholischen Kirche zur Aufgabe gestellt; sie folgen den Vorträgen der protestantischen Prediger Schritt für Schritt, und widerlegen in gründlicher, schlagender und hinreißender Weise die in denselben enthaltenen maßlosen Verunglimpfungen und Entstellungen von Einrichtungen und Lehren unserer heil. Kirche, tragen hierbei aber gleichzeitig eine solche Fülle von allgemein interessantem, quellenmäßigem Material zusammen, daß ihnen dadurch ein dauernder Werth gesichert ist. — Wir können unseren Lesern diese „Briefe“ auf das Wärmste empfehlen; jede katholische Familie findet in ihnen eine Kistkammer von Waffen gegen Angriffe und Zweifel, die den kostbarsten Hauschatz, den heiligen katholischen Glauben, antasten wollen.

2. „Der wahre Verehrer Mariens.“ Gebete, Betrachtungen und Lieder zu Ehren Mariens, besonders für den Mai-Monat. 346 S. 80 Pf. Dieses schöne Büchlein besteht aus 3 Abtheilungen:

I. Die gewöhnlichen Gebete des Christen.

II. Die eigentliche Feier des Mai-Monats, nämlich 31 Betrachtungen über die Tugenden und Ehrenvorzüge der seligsten Jungfrau, welche nach den „Herrlichkeiten Mariens“ vom bl. Alphons Liguori in klarer verständlicher Sprache eigens für diesen Zweck von dem Redemptoristen-Pater Schepers bearbeitet worden sind. An die Betrachtung schließt sich dann für jeden Tag noch ein Beispiel (Erzählung aus dem Leben der Heiligen, merkwürdige Vorfälle, Bekehrungen und dergl.) und am Schlusse ein Gebet an.

III. 12 schöne und passende Marienlieder.

Da die ganze Andachtsübung für jeden Tag mit der Betrachtung, dem Beispiele und den Gebeten nicht mehr als 6—7 kleine Oktav-Seiten ausmacht, so halten wir dieses Maianachtsbüchlein nicht bloß wegen seines schönen Inhaltes (welcher von einem großen Heiligen her stammt), sondern auch wegen seiner praktischen Form und Kürze für überaus empfehlenswerth.

3. „Ueber Anschaffung und Unterhalt von Kirchengeläuten“, von Gebrüder Ruetschi in Aarau. Das Schriftchen ist ein nützlicher Rathgeber für Kirchenvorstände. Es enthält u. A. treffliche Winke über Ton, Klang, Stimmung, Ausrüstung der Glocken und schließt mit einer sehr willkommenen Tabelle über Dimension und ungefähres Gewicht der Glocken der ganzen Skala. Da die Anschaffung eines neuen Geläutes eine Sache von großer Wichtigkeit ist, zumal es sich um ein für viele Generationen bestimmtes Werk handelt, so verweisen wir bei dieser Gelegenheit noch auf folgende Literatur: „Fingerzeige für Kirchenvorstände bei Anschaffung neuer Glocken“ von G. Stein, in Witt's Flieg. Blättern für kath. Kirch.-Musik 1877, Nr. 1 ff. „Zur Glockenkunde“, von H. Oberhoffer, in Witt's Musica

sacra 1882, Nr. 8 und 9. „Beiträge zur Glockenkunde“, von H. Böckeler (Aachen, bei Jakobi). Ein Auszug aus diesem Buche ist enthalten in Musica sacra 1882 Nr. 6 und 7. Genannte Schriften verbreiten sich auch über die Wahl der Töne; in diesem Punkt gehen wir mit Ruetschi nicht einig. W.

4. „Zehn Marienlieder für gemischte Stimmen“, von Ignaz Scheel. Emsiedeln, bei Benziger. 1 Mark. Das sehr gefällig ausgestattete Heft enthält acht 4-stimmige Gesänge, einen 3- und einen 5-stimmigen. Mit Befriedigung heben wir hervor, daß diese Compositionen in der Melodienbildung einen wohlthuenden Gegensatz bilden zu jenen faden, süßlichen Muttergottes-Liedern, wie sie noch vielfach auf unsern Ohren aufliegen, und daß auch der harmonische Satz den ernstern Anschauungen über Kirchenmusik entspricht. Es sind in Text und Musik freundliche, einfache, innige Sachen, die für kommende Maianacht auch kleinern Chören bestens empfohlen werden dürfen. W.

Für Peterspfennig.

	Fr.	Gt.
Aus der Pfarrei Grenchen	20	—
Von hochw. Hrn. Kaplan in S.	20	—
Von A. St. zu Ehren dem		
St. Joseph, Schutzpatron		
der katholischen Kirche	33	—

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1882 à 1883.		Fr.	Gt.
Uebertrag laut Nr. 15:		9681	52
Aus der Pfarrei Stans Nachtr.		20	—
" " " Buchenrain		62	—
Von zwei Personen in Buchenrain		30	—
Aus der Pfarrei Quarten		30	—
" " " Rothenburg		83	—
Vom Piusverein in Rothenburg		17	—
Von C. H. in S.		50	—
" Igfr. Katharina Bütler sel.			
in Dietwil		50	—
Aus der Pfarrgemeinde Emmen		200	—
" " " Ramsen		84	—
" " Pfarrei Jegenbohl		208	—
" " " Steinen		55	—
" " " Illgau		5	—
" " Filiale Obbürgen		22	—
" " Pfarrei Hergiswil		22	—
" " " Wylen		20	—
" " " Horw		52	—
Von Igfr. N. J. in Blauen		5	—
Aus der Pfarrei Gersau		170	—
		10,866	52

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Bei der Expedition eingegangen:

	Fr.	Gt.
Für Peterspfennig:		
Aus der Pfarrei Ramsen	22	62

Neue Andachtsbücher für den Monat Mai.

Im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen (in Solothurn durch B. Schwendimann):

Muzzarelli, P. Alph., Neuer Mai-Monat. Herausgegeben von einem Seelsorgspriester. Min.-Ausg. geh. Fr. 1. 20, gebunden Fr. 1. 60.

Segur, M. von, Die allerseligste Jungfrau Maria in dem Neuen Testamente. Fromme Lesungen für den Maimonat. Autorisirte Uebersetzung. Kl. 8. geh. Fr. 1. 60.

Früher sind erschienen:

Martin, Dr. C., Bischof, Die Schönheiten des Herzens Mariä. 8. geh. Fr. 2.

Monat Mariä, der älteste. Von einem Priester der Gesellschaft Jesu, herausgegeben zu Dillingen im Jahre 1724. Uebersetzt von J. B. Kempf. Zweite Aufl. Min.-Ausg. geh. Fr. 1. 20.

Segur, M. von, Der Marienmonat für fromme Kinder Mariä. Autorisirte Uebersetzung. Zweite Auflage. 12. geh. Fr. 1. 35.

— **Die allerseligste Jungfrau Maria vor der Menschwerdung Jesu Christi.** Fromme Lesung für den Maimonat. Autorisirte Uebersetzung. Kl. 8. geh. Fr. 1. 35.